

# Satzung

## Boßelerverein „Ostfrisia“ von 1922 Rahe e.V.

### § 1 Begriff und Sitz

Der Boßelerverein „Ostfrisia“ von 1922 Rahe e.V. ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung von Personen, die den Friesensport fördern und pflegen. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich-Rahe. Die Vereinsfarben sind grün und gelb.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Friesensports zu ermöglichen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt der heranwachsenden Jugend. Der Verein ist rassistisch, politisch und religiös neutral.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 3 Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft

(1) Jede unbescholtene Person kann die Mitgliedschaft erwerben als

- a) ausübendes (aktives) Mitglied
- b) unterstützendes (passives) Mitglied

Jugendliche bis zu 18 Jahren haben die Genehmigung des Erziehungsberechtigten beizubringen.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und um den Friesensport erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

### § 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 12 Abs. 1 und 2) mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist schriftlich bekannt zu geben und wird mit der Bekanntgabe wirksam.

### **noch § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(4) Durch Austritt oder Ausschluss gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren, entstandene Verpflichtungen jedoch bleiben bestehen, insbesondere die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 6 Ausschlussgründe**

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung
- b) wenn Benehmen oder Ruf des Mitglieds geeignet sind, das Ansehen oder die Belange des Vereins zu schädigen
- c) wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge von mehr als einem Jahr oder sonstiger Verpflichtungen nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung
- d) wegen gröblicher Verstöße gegen die Sportkameradschaft.

(2) Dem Beteiligten ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an aufwärts haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

(2) Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können zu allen Ämtern gewählt werden. Der Vorstand muss jedoch aus Personen zusammengesetzt sein, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung (Vollversammlung)
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) erweiterter Vorstand

### **§ 10 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung**

(1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 1 (einer) Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt im Aushangkasten am Vereinsheim und in der Presse, und zwar in den „Ostfriesischen Nachrichten“ in Aurich.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es erforderlich wird, insbesondere dann, wenn 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage nach Bekanntgabe vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Der Antrag ist in seinem Wortlaut im Aushangkasten am Vereinsheim bekannt zu machen. Auf die Bekanntgabe ist 1 Woche vor dem Versammlungstermin gemäß Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz hinzuweisen.

(4) Darüber hinaus findet am ersten Freitag eines jeden ungeraden Monats eine Mitgliederversammlung statt. Einer besonderen Einberufung bedarf es hierzu nicht. Die Tagesordnung ist jedoch bis spätestens Dienstag vor der Versammlung im Aushangkasten am Vereinsheim bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung haben bis Mittwoch 19:00 Uhr dem 1. Vorsitzenden vorzuliegen.

#### **noch § 10 Abs. (4)**

Abweichungen vom ursprünglichen Termin sind spätestens am Dienstag vor dem ursprünglichen Termin in der Presse bekannt zu geben.

(5) Der 1. Vorsitzende, im Hinderungsfall sein Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.

(2) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1.500 (eintausendfünfhundert) Euro.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

#### **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem 1. Kassenwart (allgemein)
- e) dem 2. Kassenwart (Vereinsheim)
- f) dem Schriftführer
- g) dem Spielführer
- h) der Damenwartin
- i) dem Jugendwart
- j) dem Gerätewart

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand:

- a) der stellvertretende Kassenwart
- b) der stellvertretende Schriftführer
- c) der stellvertretende Spielführer
- d) die stellvertretende Damenwartin
- e) der stellvertretende Jugendwart
- f) der stellvertretende Gerätewart

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 HGB sind alle drei Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand aus sich selbst. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand im Amt bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl.

#### **§ 13 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und erstattet auf einer Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Mitglieder dieser Ausschüsse gehören während ihrer Tätigkeit zum erweiterten Vorstand.

#### **§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Beurkundung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Zur wirksamen Beschlussfassung aller Vereinsorgane genügt bis auf die in Absatz 3 und § 18 genannten Sonderfälle einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine erneute Abstimmung innerhalb einer Versammlung ist nicht zulässig.

(3) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Änderung des § 2 bedarf der Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung wieder gibt. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung ist es durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Über Sitzungen der übrigen Vereinsorgane ist ein Beschluss-Protokoll zu fertigen.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Erlöschen von Vermögensansprüchen**

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

#### **§ 17 Beiträge**

(1) Beiträge und Personenkreis, der zur Beitragszahlung verpflichtet ist, werden jeweils auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch Beiträge in Form von persönlichen Arbeitsleistungen festsetzen. Die ersatzweise in Geld zu leistenden Beiträge sind dabei mit festzusetzen.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und am 1.3. des Geschäftsjahres fällig.

#### **§18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und nur auf einer gesondert dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Aurich zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports (Friesensports) oder zur Heimatpflege und Heimatkunde oder der Jugend- und Altenhilfe im Ortsteil zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der heutigen Jahreshauptversammlung beschlossen.

Aurich-Rahe, den 28.März 2003

gez. Hinrich Wilts  
1. Vorsitzender

gez. Arno Penning  
2. Vorsitzender

gez. Frank Hölscher  
3. Vorsitzender